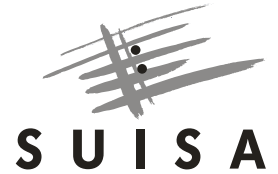


# FÜRSORGELEISTUNGEN FÜR URHEBER



**Die Stiftung Urheber- und Verlegerfürsorge (UVF) der SUISA bezweckt den Schutz von Mitgliedern und Auftraggebern der SUISA bzw. deren Hinterbliebenen vor den wirtschaftlichen Folgen des Alters und der Invalidität. Von allen Einnahmen aus Aufführungen und Sendungen von musikalischen Werken in der Schweiz und in Liechtenstein werden 7,5% abgezogen und an die Stiftung überwiesen.**

## Leistungen an Urheber

Anspruchsberechtigten Urhebern wird unter bestimmten Voraussetzungen ein jährliches Einkommen ausbezahlt. Basis für den Rentenanspruch bildet das massgebende Einkommen. Dieses berechnet sich anhand des Durchschnitts der Entschädigungen aus Aufführungen und Sendungen, die ein Mitglied während der Dauer seiner Mitgliedschaft bis zum Rentenbeginn erhalten hat. Dauerte die Mitgliedschaft weniger als 40 Jahre, wird das massgebende Einkommen pro fehlendes Jahr um 1,67% gekürzt. Bei einer zehnjährigen Mitgliedschaft beträgt die Kürzung also 50%. Das Ergebnis wird mit einem Faktor multipliziert, der vom Stiftungsrat festgelegt wird. Die effektive Rentenzahlung entspricht der Differenz zwischen dem massgebenden Einkommen und der Abrechnung der SUISA-Vergütungen im Rentenjahr (Juli bis Juni).

## Berechnungsbeispiel Altersrente

Das massgebende Einkommen eines Urhebers beträgt CHF 9'000. Im Juni erhält er von der SUISA CHF 3'000 für Aufführungen und Sendungen seiner Werke im In- und Ausland. Die Differenz in Höhe von CHF 6'000 wird ihm mit der Rentenabrechnung vom Juli ausgerichtet.

Urheber, deren Abrechnungen höher sind als ihr individuelles massgebendes Einkommen, erhalten keine Rente. Die Obergrenze für das massgebende Einkommen beträgt CHF 38'500 (bis zum 31.12.2009 CHF 36'000).

**Bitte beachten Sie:** Die neuen individuellen Leistungsansprüche werden mit der Rentenabrechnung im Juli ausgewiesen. Vorher kann keine Auskunft erteilt werden.

## Voraussetzungen für Anspruch auf eine Altersrente:

- Vollendung des 63. Altersjahres (die rentenberechtigten Personen werden von der Stiftung UVF kontaktiert);
- Mindestdauer der Mitgliedschaft von 10 Jahren;
- Jahresmittel der Abrechnungen des Urhebers über Aufführungen und Sendungen seiner Werke von mindestens CHF 250.

## Invalidität und Härtefälle

Wer nach einem Unfall oder infolge einer schweren Krankheit nicht mehr (voll) arbeitsfähig ist, kann ebenfalls eine Rente beantragen. Als Nachweis ist die rechtskräftige Verfügung der Invalidenversicherung (IV) einzureichen.

Das Reglement der UVF der SUISA sieht weiter die Möglichkeit vor, in wirtschaftliche Not geratene Urheber (oder deren Hinterbliebene) fallweise finanziell zu unterstützen. Begründete Gesuche sind an die Stiftung UVF zu richten.

## **Leistungen an Hinterbliebene**

### **Überlebende Ehegatten und eingetragene Partner sowie überlebende Lebenspartner**

Überlebende Ehegattinnen oder Ehegatten von verstorbenen Urhebern bzw. Urheberinnen sind rentenberechtigt, sofern die sie/er beim Tod des Urhebers/der Urheberin mindestens 45 Jahre alt gewesen ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat oder wenn sie/er für den Unterhalt von mindestens eines Kindes aufkommen muss. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für eingetragene Partnerinnen und Partner.

Überlebende, nicht verheiratete oder nicht eingetragene Partnerinnen und Partner von Urhebern bzw. Urheberinnen erhalten eine Rente, sofern sie/er beim Tod des Urhebers/der Urheberin mindestens 45 Jahre alt gewesen ist und mit dem Urheber/ der Urheberin in den letzten fünf Jahre bis zum Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder wenn sie/er für den Unterhalt von mindestens eines Kindes aufkommen muss.

Das massgebende Einkommen für Witwen und Witwer beträgt 75% des massgebenden Einkommens des verstorbenen Urhebers. Die Obergrenze ist CHF 28'875. Die massgebenden Einkommen der überlebenden Ehegatten, eingetragenen Partner, Lebenspartner oder Waisen können zusammen jene für die Urheber im entsprechenden Alter nicht übersteigen.

### **Waisenrenten**

Waisenrenten werden an Kinder von verstorbenen Urhebern ausbezahlt, sofern die Kinder das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Anschliessend und maximal bis zum 25. Altersjahr wird eine solche Rente an Waisen ausbezahlt, die sich ganztags beruflich ausbilden lassen.

Das massgebende Einkommen Waisen beträgt 50% des massgebenden Einkommens des verstorbenen Urhebers. Die Obergrenze ist CHF 19'250. Die massgebenden Einkommen der überlebenden Ehegatten, eingetragenen Partner, Lebenspartner oder Waisen können zusammen jene für die Urheber im entsprechenden Alter nicht übersteigen.

## **Weitere Informationen**

Nähere Informationen über die Berechnung der Leistungen und des massgebenden Einkommens finden sich im Fürsorgereglement unter [www.suisa.ch/fuersorge-urheber](http://www.suisa.ch/fuersorge-urheber).

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Urheber- und Verlegerfürsorge der SUISA, Bellariastrasse 82, Postfach 782, 8038 Zürich, Tel: 044 485 66 66, E-Mail: [uvf@suisa.ch](mailto:uvf@suisa.ch).